

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 10. November 2023** findet um **16.45 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstraße 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Information zum Sachstand des Geh- und Radwegs Bodnegg-Grünkraut: Teilabschnitt Rosenharz-Sigmarshofen sowie Beratung über das weitere Vorgehen
5. Grundsatzbeschluss zum Geh- und Radweg Bodnegg-Grünkraut
6. Baugesuche
  - a) Anbau und energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Alberberg, Flst. Nr. 380/3
  - b) Nutzungsänderung und Aufstockung der bestehenden Kegelbahn zu einer Hackschnitzelanlage mit Lagerraum, Dorfstraße, Flst. Nr. 456/26
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung findet im Vorfeld statt.

Patrick Söndgen  
Bürgermeister

### Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

#### TOP 1:

Dem Gemeinderat wird das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht und unterschrieben.

#### TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

#### TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

#### TOP 4:

Der Lückenschluss des Geh- und Radwegs zwischen Sigmarshofen und Rosenharz scheiterte in der Vergangenheit daran, dass die Gemeinde Bodnegg in planerische und kostspielige Vorleistungen hätte gehen müssen, ohne zu wissen, ob das Land die Baumaßnahmen tatsächlich umsetzt. Da es einen neuen Erkenntnisstand zur Wahrscheinlichkeit einer Realisierung gibt, wird der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt und hat folglich die Möglichkeit über das weitere Vorgehen zu beraten.

**TOP 5:**

Nach Beratung unter TOP4, soll im Grundsatz über die Übernahme von Planungsleistungen beim Lückenschluss des Geh- und Radwegs (entlang der L335) beschlossen werden. Dies ist für die weitere Planung des RP Tübingen und ferner das Verkehrsministerium von Bedeutung, da in diesem Jahr noch über Maßnahmenumsetzung außerhalb des sogenannten „Vordringen-Bedarf“ entschieden wird.

**TOP 6:**

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.



**Information zum Sachstand des Geh- und Radwegs Bodnegg-Grünkraut: Teilabschnitt Rosenharz-Sigmarshofen sowie Beratung über das weitere Vorgehen**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 4**

für Sitzung am: 10.11.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 652.4

## 1. Sachverhalt:

Seit über 20 Jahren wird von Seiten der Gemeindeverwaltung und des Bürgermeisters versucht, den Bau von Geh- und Radwegen entlang den Landesstraßen 326 und 335, sowie der Bundesstraße 32 voranzutreiben.

Mit der Realisierung des Abschnitts Grünkraut Rosenharz, wurde im Jahr 2023 begonnen.

Hintergrund war, dass der Grünkrauter Gemeinderat damals die mutige Entscheidung traf, die Vorplanung zu übernehmen, ohne zu wissen, ob das Land die Maßnahme tatsächlich realisieren würde.

Der Gemeinderat Bodneggs folgte in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15. Mai 2020 der Verwaltungsempfehlung und votierte gegen die Übernahme der genannten Maßnahmen. Es war damals nicht abzusehen, ob das Land Baden-Württemberg die Realisierung vollziehen würde.

Am 21. März 2023 wurde der Bürgermeister durch den Radverkehrspolitischen Sprecher einer Regierungsfraktion im Landtag von Baden-Württemberg, über die aktuellen Maßnahmen im „Vordringlichen Bedarf“ (VB) informiert. Obzwar die Strecke entlang der B32 (Grünkraut-Rotheidlen-Amtzell) weiterhin im VB enthalten war, so musste die Gemeindeverwaltung jedoch weiterhin feststellen, dass die Maßnahme entlang der 335 nicht im aktuellen VB enthalten war und nach wie vor ist.

Auch im Radverkehrskonzept des Landkreises ist die Landstraße L335 nur auf Platz 25.

Daraufhin wurde von Seiten des Bürgermeisters mit dem Regierungspräsidium (RP) Tübingen (Referat 45) Kontakt aufgenommen. Ziel war es Wege zu finden, wie die Gemeinde Bodnegg eine Realisierung des Abschnitts, mit Landesmitteln, unterstützen könnte. Kurzum, es stand die Frage im Raum wie man den VB umgeht.

Folgendes teilte das RP Tübingen mit (Kurzform):

die Maßnahme muss Teil eines Radverkehrskonzeptes sein und entweder Nachweis eines hohen Potenzials für den Radverkehr (mindestens 200 Radfahrten/Tag in der Prognose)

oder Nachweis einer Führung auf einem fahrbahnbegleitenden Geh- und Radweg aus Gründen der Verkehrssicherheit gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), Kapitel 4.7.

Zusätzlich müsse das Verkehrsministerium (VM) der Maßnahme zustimmen.

Am 25.10.2023 wurde der Bürgermeister vom Referat 42 (RP) darüber informiert, dass es nun gute Chancen gäbe den Abschnitt zu realisieren und teilte folgendes mit:

Zitat:

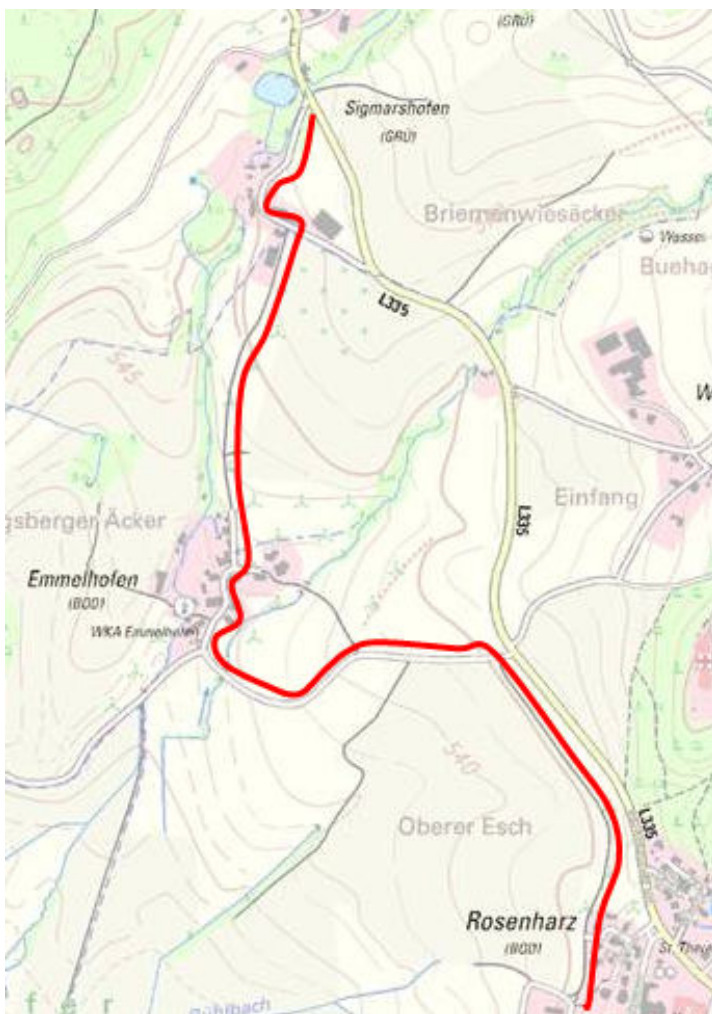
- Es bedarf keiner Potenzialanalyse der prognostizierten Radfahrenden auf dem fehlenden Abschnitt mehr, auch keiner anderweitigen Unterlagen von Seiten der Gemeinde zur Rechtfertigung des dringenden Lückenschlussbedarfes – es liegt alles vor.
- Die Gemeinde wird gebeten, die Planung dieses Lückenschlusses federführend zu übernehmen (vergleichbar mit Grünkraut)
- Die Gemeinde erhält eine Planungskostenpauschale in Höhe von voraussichtlich 6 % der Bau- und Grunderwerbskosten (wird durch das Baureferat mit der Gemeinde vereinbart)
- Der Bau des Radweges würde – wie im Falle Grünkraut – vom Regierungspräsidium, Baureferat Ravensburg, in Abstimmung mit der Gemeinde übernommen. Auch das wird vom Baureferat mit der Gemeinde vereinbart. Zu klären wäre die Umsetzung, falls es zu folgender Variantenausführung kommt:
  - Wie bereits besprochen sollte eine mögliche Wegeführung von Sigmarshofen über Emmelhofen nach Rosenharz aus Wirtschaftlichkeitsgründen abseits der Landesstraße in Betracht gezogen werden. Ein Ausbau des dafür bereits weitgehend bestehenden Wegenetzes (teilweise noch unbefestigt) kann – in Radwegbreite (2,5m) – auch grundsätzlich zu Lasten des Landes als Ersatz für eine straßenbegleitende Führung erfolgen.

Zitat Ende.

## 2. Streckenführung:

Jede staatliche Ebene ist an das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gebunden. So wäre auch eine Streckenführung über den Weiler Emmelhofen zu prüfen. Hier wäre ein Großteil der Strecke im Eigentum der Gemeinde. Ein Grunderwerb stünde also nur noch entlang der L335 an.

Da es sich beim Alternativvorschlag um eine große Höhendifferenz handelt, muss auch die vollständige Strecke entlang der L335 weiterhin berücksichtigt werden.



*Abbildung 1 Alternativstrecke  
Sigmarshofen Emmelhofen*



*Abbildung 2 Übersicht Gemeindeeigentum (Gelb) und Landeseigentum (Türkis)*

### **3. Kosten**

Das Ing.-Büro Daeges ging 2019 in seiner Grobkostenschätzung für den Teilabschnitt von 135.891,06 € (brutto) aus.

Darin enthalten waren die:

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe
7. Mitwirkung bei der Vergabe
8. Bauoberleitung (Wird geprüft ob dies durch das RP geleistet werden kann)
9. Objektbetreuung. (Wird geprüft ob dies durch das RP geleistet werden kann)

+ Örtliche Bauüberwachung (Wird geprüft ob dies durch das RP geleistet werden kann)

+ Nebenkosten (zu der Örtliche Bauüberwachung)

+ Bestandsvermessung (Zeithonorar) (Wird geprüft ob dies durch das RP geleistet werden kann)

+ Nebenkosten

Da zwischen der Information der Lageänderung (25.10.2023) und der Erstellung dieser Sitzungsunterlagen, noch nicht alle Informationen durch Gemeinde und das RP zusammengetragen wurden, muss die Information zu den genauen Kosten nachgereicht werden. Es ist jedoch fraglich, wie schnell eine aktualisierte Kostenschätzung durch ein Büro erstellt werden kann.

#### **3.1 Zuschüsse:**

Gemäß einer neuen VwV stünden uns nach Abschluss der Maßnahme (Bau der Strecke), 6% der Baukosten und des Grunderwerbs zu.

Bei 1.000.000 € also 60.000€.

#### **3.2 Warnung zu den Kosten:**

In Grünkraut waren die Kosten auch niedriger angesetzt. Derzeit ist die Gemeinde Grünkraut bei 150.000 €, da die Landesstraße versetzt werden musste und unzählige Gutachten hinzukamen.

Bodnegg hätte eine kürzere Strecke und müsste die Landesstraße vermutlich nicht versetzen.

**Beschlussvorschlag:**

**Zur Kenntnisnahme**



## **Grundsatzbeschluss zum Geh- und Radweg Bodnegg-Grünkraut**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 5**

für Sitzung am: 10.11.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 652.4

### **Sachverhalt:**

Die Chancen, dass das Land Baden-Württemberg den Lückenschluss des Geh- und Radwegs, zwischen Grünkraut (Sigmarshofen) und Bodnegg (Rosenharz), realisiert, ist nach Aussage des Regierungspräsidiums gegeben.

Unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt dieser Gemeinderatssitzung (TOP 4), wurden die kausalen Zusammenhänge geschildert und über die ungefähren Kosten informiert.

Damit dass Verkehrsministerium bei der Auswahl seiner Projekte einen Lückenschluss in Betracht zieht, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats nötig.

Dieser muss dem RP Tübingen bis Mitte/Ende November mitgeteilt werden.

Dieser Beschluss begründet noch nicht die Entscheidung über die exakte Streckenführung. Die exakte Streckenführung muss mit dem RP im Zuge des Planungsprozesses angestrebt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme von Planungskosten, zur Realisierung des Radwegs zwischen Grünkraut und Bodnegg, wie dargestellt, grundsätzlich zu.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Position des Gemeinderats gegenüber beteiligten staatlichen Behörden zu vertreten.**
- 3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass damit noch nicht über die abschließende Streckenführung entschieden wurde.**





**a) Anbau und energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Alberberg, Flst. Nr. 380/3**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 10.11.2023

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

**Rechtsgrundlage:**

**Außenbereich**

→ § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB

**Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:**

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch einen Anbau im südwestlichen Bereich sowie die energetische Sanierung des Gebäudes und Installation einer PV-Anlage.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. § 35 Abs. 4 BauGB beinhaltet eine Aufzählung sonstiger Vorhaben, die begünstigt sind. Darunter zählt unter anderem die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes auf bis zu zwei Wohnungen, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder dessen Familie selbst genutzt wird (§ 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB). In diesem Fall kann einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass die Erweiterung den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um ein begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB. Der geplante Anbau führt nicht zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit, sondern erweitert die bestehende Wohnfläche um zwei Zimmer und eine Terrasse. Die Erweiterung ist im Verhältnis zum bestehenden Wohngebäude angemessen. Das Gebäude wurde zulässigerweise errichtet und wird vom Antragsteller bzw. dessen Familie genutzt. Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange ist nicht erkennbar. Von Seiten des Naturschutzamtes und des Landwirtschaftsamtes sind bisher keine Einwände erhoben worden.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann dem Anbau und der energetischen Sanierung des bestehenden Wohnhauses zugestimmt und das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Anbau und der energetischen Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Alberberg, Flst. Nr. 380/3 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



**b) Nutzungsänderung und Aufstockung der bestehenden Kegelbahn zu einer Hackschnitzelanlage mit Lagerraum, Dorfstraße, Flst. Nr. 456/26**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 10.11.2023

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

**Rechtsgrundlage:**

**Unbeplanter Innenbereich**

**→ § 34 Abs. 1 BauGB**

**Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:**

Geplant ist die bestehende Kegelbahn zu einer Hackschnitzelanlage umzunutzen. Dafür soll das Dach aufgestockt werden und so im Gebäude Platz für Heizung, Technik und Lagerfläche geschaffen werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und beurteilt sich damit nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sein und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Nutzungsänderung wird keine zusätzliche Fläche überbaut. Das Gebäude fügt sich auch nach der geplanten Aufstockung in seiner Höhe in die Umgebungsbebauung ein. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist damit nicht zu erkennen. Die Erschließung ist bereits gesichert.

Nach Auffassung der Verwaltung genügt das Bauvorhaben damit den Anforderungen des § 34 BauGB. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann erteilt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Nutzungsänderung und Aufstockung der bestehenden Kegelbahn zu einer Hackschnitzelanlage mit Lagerraum, Dorfstraße, Flst. Nr. 456/26 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.